

GERICHTSDOLMETSCHEN IN POLEN

MMag. Dr. Karolina Nartowska

MMag. Dr. Karolina Nartowska
Vereidigte Übersetzerin und Dolmetscherin für Deutsch und Polnisch. Promotion an der Universität Wien zum Gerichtsdolmetschen in Österreich und Polen. Vermittelte institutionelle Kommunikation im gerichtlichen Handlungskontext bildet einen der Forschungsschwerpunkte.

Gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Ausübung des Berufs GerichtsdolmetscherIn in Polen bildet das Gesetz über den Beruf des vereidigten Übersetzers und Dolmetschers (*tłumacz przysięgły*) vom 25. November 2004. Mit dem Gesetz wurde der Beruf unabhängig gemacht und vereidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen in Polen erlangten ihre eigene Berufsidentität. Im Polnischen, so auch im Gesetz, wird nicht zwischen den beiden Berufen (Gerichts-)DolmetscherIn und (Gerichts-)ÜbersetzerIn unterschieden, so dass sowohl die offizielle Berufsbezeichnung als auch die praktische Berufsausübung die beiden Tätigkeiten umfasst.

Das sehr fortschrittliche Gesetz stellt derzeit die beste Regelung der beruflichen Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen in Europa dar (vgl. Hertog & Gucht 2008: 173). Hervorzuheben sind vor allem Bestimmungen des Gesetzes über Rechte und Pflichten vereidigter ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, Normen der Berufsethik, die Berufshaftung vereidigter ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen sowie Disziplinarmaßnahmen. Als vorbildlich gilt ebenfalls die ausführliche Normierung der obligatorischen Staatsprüfung für EintragungsbewerberInnen sowie die Führung der Liste vereidigter ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen durch den Justizminister (ebenfalls 1. Platz unter europäischen Ländern).

Voraussetzungen für die Eintragung

Das polnische Gesetz legt allgemeine und besondere Voraussetzungen für EintragungsbewerberInnen fest. Zu den allgemeinen Kriterien gehören die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und der Besitz einer der folgenden Staatsangehörigkeiten: der polnischen Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation, der Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines

anderen Staates gemäß dem Gegenseitigkeitsgrundsatz. EintragungsbewerberInnen dürfen darüber hinaus nicht wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung, eines Finanzvergehens oder einer fahrlässigen strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs vorbestraft sein.

Zu den besonderen gesetzlichen Voraussetzungen gehören Kenntnisse der Fremdsprache, für die die Eintragung erfolgen soll sowie Kenntnisse der polnischen Sprache. Darüber hinaus, anders als in Österreich, müssen alle EintragungsbewerberInnen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Bis 2011 war entweder ein Hochschulabschluss eines philologischen Studiums im weiteren Sinne oder ein Hochschulabschluss einer anderen Studienrichtung und ein zusätzlicher Abschluss eines postgradualen Studiengangs in Translation, jeweils für die für die Eintragung relevante Fremdsprache, erforderlich. Mit der Gesetzesnovelle 2011 wurde diese Voraussetzung insofern abgeändert, als ein Hochschulabschluss einer beliebigen Studienrichtung ausreichend ist. Die Fremdsprach- und Polnischkenntnisse soll nunmehr allein die Staatsprüfung verifizieren. Die erfolgreich bestandene Prüfung für EintragungsbewerberInnen ist ein weiteres notwendiges Kriterium.

Staatliche Prüfung für vereidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen

Anders als in Österreich sind in Polen der genaue Prüfungsablauf, Prüfungsinhalte und Beurteilungskriterien durch Gesetzesbestimmungen sowie zusätzliche Verordnungen des Justizministers ausführlich geregelt. Die Prüfungen finden im Justizministerium in Warschau statt und werden – in Abhängigkeit von der jeweiligen Sprache – in regelmäßigen Abständen mehrmals im Jahr abgehalten.

Die staatliche Prüfung für EintragungsbewerberInnen besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst das Übersetzen von insgesamt vier

Texten, wobei zwei Texte aus der polnischen Sprache in die Fremdsprache und zwei Texte aus der Fremdsprache ins Polnische übersetzt werden. Jeweils ein Text muss ein gerichtliches, amtliches oder juristisches Schriftstück sein. In der Prüfungspraxis kommen daher gerichtliche Urteile, Beschlüsse, Protokolle, Notariatsakte usw. oft vor. Die beiden anderen Texte betreffen hingegen gesellschaftlich-politische bzw. wirtschaftliche Themen. Der schriftliche Prüfungsteil dauert insgesamt vier Stunden und es ist gestattet, selbst mitgebrachte Wörterbücher während der Prüfung zu benutzen, nicht aber Lexika, zweisprachige Gesetzestexte, Lehrbücher und andere Behelfe. Die angefertigten Übersetzungen werden von EintragungsbewerberInnen nicht mit ihrem Namen, sondern mit einem Code versehen, wodurch die Anonymität gewährleistet werden kann.

Die Übersetzungen werden jeweils in folgenden Kategorien beurteilt: Übereinstimmung des wiedergegebenen AT-Inhalts im Zieltext (10 Pkt), Terminologie und Phraseologie der Fachsprache (15 Pkt), Grammatik, Rechtschreibung und Lexik (10 Pkt), Sprachregister der jeweiligen Textsorte (10 Pkt) und formale Aspekte der Anfertigung beglaubigter Übersetzungen (5 Pkt). Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 200 Punkte; der schriftliche Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn BewerberInnen mindestens 150 Punkte erreichen.

BewerberInnen, die den schriftlichen Prüfungsteil positiv absolviert haben, dürfen zur mündlichen Prüfung antreten, deren Termin frühestens 7 Tage nach der schriftlichen Prüfung festgelegt wird. Der mündliche Prüfungsteil besteht aus dem Konsekutivdolmetschen von zwei Texten aus dem Polnischen in die Fremdsprache und aus dem Vom-Blatt-Dolmetschen von zwei Texten aus der Fremdsprache ins Polnische. Auch in diesem Fall muss einer der beiden Texte ein gerichtliches, amtliches oder juristisches Schriftstück sein. Die beiden vom Blatt zu verdolmetschenden Texte werden EintragungsbewerberInnen unmittelbar vor der Dolmetschung überreicht. Während der mündlichen Prüfung sind keine Behelfe erlaubt und die Prüfung wird mittels eines Aufnahmegeräts aufgezeichnet.

Die aufgenommenen Verdolmetschungen werden in denselben Kategorien bewertet, die für die Beurteilung von Übersetzungen gelten, mit

Ausnahme der letzten Kategorie - an deren Stelle wird Phonetik, Intonation und Flüssigkeit der Dolmetschung (5 Pkt) beurteilt. Die maximal zu erreichende Punktzahl für die mündliche Prüfung beträgt ebenfalls 200 Punkte und es sind mindestens 150 Punkte notwendig, damit dieser Prüfungsteil als bestanden gilt. Die gesamte Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit positivem Ergebnis absolviert wurden. Beim Misserfolg müssen daher beide Prüfungsteile wiederholt werden. Die Drop-out-Quote ist relativ hoch und variiert in Abhängigkeit von der Eintragungssprache: In den Jahren 2005-09 wurden insgesamt 166 Prüfungen für 31 Sprachen durchgeführt. Die Erfolgsrate lag in diesem Zeitraum zwischen 20% und 31% (Kubacki 2012: 194).

Erfolgreiche BewerberInnen legen vor dem polnischen Justizminister einen Eid ab, in dem sie sich feierlich verpflichten, in ihrer beruflichen Tätigkeit als vereidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit einzuhalten und sich in ihrem Handeln an Normen der Berufsethik zu orientieren. In einem weiteren Schritt erfolgt auf ihren Antrag die Eintragung in die Liste vereidigter ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen.

Staatliche Prüfungskommission

Zur Durchführung der Prüfungen wurde ein unabhängiges Organ geschaffen, die Staatliche Prüfungskommission, deren Zusammensetzung und Tätigkeit das polnische Gesetz mit entsprechenden Verordnungen regelt. Die Prüfungskommission besteht aus 11 Kommissionsmitgliedern, die sich durch einen hohen Grad an Sachkunde im Bereich (Fremd-)Sprachen sowie Übersetzungs- und Dolmetschtechniken auszeichnen haben. Kommissionsmitglieder werden durch den Justizminister aufgrund der ihm seitens gesetzlich berechtigter Institutionen namhaft gemachten Vorschläge berufen, und zwar: Vier UniversitätsdozentInnen aus dem Fach Philologie werden vom Minister für Hochschulwesen genannt; drei Mitglieder nennt der Justizminister selbständig; ein Mitglied wird vom Arbeitsminister genannt und drei Mitglieder, vereidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, werden durch Übersetzer- und Dolmetscherverbände namhaft gemacht. Die Kommissionsmitglieder haben für ein äh-

liches Sprachniveau aller Prüfungen und eine einheitliche Prüfungsdurchführung Sorge zu tragen. Zur inhaltlichen Vorbereitung und praktischen Durchführung von Prüfungen für eine bestimmte Fremdsprache (einschließlich deren Korrektur) beruft der Justizminister zusätzlich jeweils zwei BeraterInnen, da es nicht möglich ist, ExpertInnen für alle natürlichen Sprachen in der Kommissionsbesetzung zu sichern. BeraterInnen müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie Kommissionmitglieder.

Ausbildung vereidigter ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen

In Polen, ähnlich wie in Österreich, gibt es keine universitäre Ausbildung für vereidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen. Anders als in Österreich hingegen gestaltet sich das Ausbildungssystem von TranslatorInnen im Allgemeinen. In Polen werden ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen in den meisten Fällen im Rahmen eines philologischen bzw. linguistischen Hochschulstudiums ausgebildet. In diese Studienpläne wurden zwar bereits translatiowissenschaftliche Module eingeführt, es fehlt jedoch jegliche gesetzliche Grundlage für translatorische Curricula (Kubacki 2007: 239). Aus geltenden Verordnungen über das Hochschulwesen ergibt sich lediglich, dass die übersetzerische Fertigkeit im Rahmen der allgemeinen Sprachpraxis vermittelt werden soll. Im Falle philologischer Studienrichtungen mit Spezialisierung Translation sollen AbsolventInnen nicht nur über entsprechende Fremdsprachenkompetenz verfügen, sondern auch auf die praktische Ausübung des translatorischen Berufs umfassend vorbereitet sein - dies allerdings ohne entsprechende Richtlinien.

Eine Ergänzungsmöglichkeit im Bereich translatorische Ausbildung sollten postgraduale Studiengänge darstellen, wie z. B. das erste, 1998 entstandene Studium für RechtsübersetzerInnen und GerichtsdolmetscherInnen am Institut für Angewandte Linguistik der Universität Warschau. Derartige Studiengänge für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen begannen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sowohl an staatlichen als auch privaten Hochschulen und anderen Einrichtungen massenhaft zu entstehen. Das Gesetz forderte nämlich von allen

BewerberInnen, die nicht über einen philologischen bzw. linguistischen Hochschulabschluss verfügten, zusätzlich die Absolvierung eines postgradualen Studiengangs in Translation. Die überwiegende Mehrheit der Ausbildungsstätten versprach, BewerberInnen in den von ihnen angebotenen postgradualen Studien auch auf die staatliche Prüfung für vereidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen und die Berufsausübung vorzubereiten.

Das postgraduale Studienangebot variiert stark sowohl nach den vermittelten Inhalten als auch der Studiendauer, da die Ausbildungsstätten gezwungen sind, eigene Lehrpläne und -methoden zu entwickeln. Die Dauer der Studiengänge beträgt zwischen zwei bis vier Semestern, was 180 bis 300 Stunden entspricht. Das meiste Angebot richtet sich dabei an ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen für populäre, europäische Sprachen, und zwar: Englisch, Deutsch, Russisch, Spanisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

Zu den Inhalten jener Studiengänge, die sich eindeutig die Vorbereitung der StudienteilnehmerInnen auf die staatliche Prüfung für EintragungsbewerberInnen zum Ziel setzen, gehören Übersetzungs- und Dolmetschetechniken, Übersetzen und Dolmetschen von Fachtexten (insbesondere aus dem gerichtlichen, juristischen und wirtschaftlichen Bereich), Anfertigung beglaubigter Übersetzungen, Textanalyse und Arbeit mit Paralleltexten, Berufsethik und gesetzliche Grundlagen der Berufsausübung. Der Schwerpunkt der meisten postgradualen Studiengänge liegt allerdings auf dem (Fach-)Übersetzen, auf das Dolmetschen wird nur ein geringer oder gar kein Wert gelegt. Gemeinsam ist allen postgradualen Studien ein starker Praxisbezug, so dass praktische Übersetzungsübungen im Vergleich zur Theorie deutlich überwiegen. Da diese Studiengänge die Grundlagen der translatorischen Kompetenz vermitteln, erfreuen sie sich bis heute großer Popularität, auch unter Philologie- und LinguistikabsolventInnen.

Conclusio

Die vorbildliche, moderne rechtliche Regelung des Berufs des vereidigten Übersetzers und Dolmetschers im Gesetzesrang gehört ohne Zweifel zu den größten Stärken des polnischen Gerichtsdolmetscherwesens. Die hohen Anfor-

derungen an EintragungsbewerberInnen und der Schwierigkeitsgrad der staatlichen Prüfung sorgen dafür, dass nur qualifizierte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen zur Ausübung dieses Berufs zugelassen werden.

Ein gutes Gesetz allein reicht jedoch nicht aus, um alle Probleme in der beruflichen Praxis auszumerzen. Einen der Schwachpunkte stellt die Tatsache dar, dass ca. 10.000 der derzeit 10.841 eingetragenen ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen für 51 Sprachen ihre Berechtigung zur Berufsausübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 2005 erwarben, nämlich aufgrund der Verordnungen des Justizministers aus den Jahren 1968 und 1987. Da es zu diesem Zeitpunkt keine einschlägigen Ausbildungsmöglichkeiten für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen gab, gelten diese Personen als „self-made professionals“ (Kierzkowska 1992: 17), die keine translatorische Kompetenz vorweisen können. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass diese ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen 2005 automatisch in die neue Liste des Justizministers eingetragen worden sind, ohne dass ihre Kompetenzen überprüft worden sind. Deswegen kann Polen derzeit nicht sicherstellen, dass in gerichtlichen Verfahren nur hochqualifizierte DolmetscherInnen beigezogen werden, die hohe Qualität der Dolmetschung im Sinne der EU-Richtlinie 2010/64/EG gewährleisten können. Nach derzeitiger Lage wird in Polen die Berechtigung zur Berufsausübung, anders als in Österreich, auf unbegrenzte Zeit erworben und vereidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen müssen sich keinerlei Rezertifizierung unterziehen.

Zu den Schwachstellen zählt in Polen auch das Ausbildungssystem von TranslatorInnen, auch wenn die Entwicklungen des letzten Jahrzehnts durchaus als positiv zu bewerten sind. Die Mehrheit der philologischen Studienrichtungen bildet grundsätzlich keine TranslatorInnen aus, auch wenn die meisten vereidigten ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen PhilologieabsolventInnen sind. Der inzwischen etablierte Ausbildungsweg, der aus einem sprachlich orientierten fünfjährigen Hochschulstudium und einem postgradualen translationswissenschaftlichen Studium besteht, bildet zwar eine gute Grundlage, um in Zukunft hinreichend qualifizierte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen auszubilden. Dieser Weg wird jedoch nur

für eine sehr geringe Zahl an Sprachen angeboten, so dass ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen vieler Sprachen derzeit keine Möglichkeit haben, sich universitär translatorisch aus- bzw. weiterzubilden. Außerdem muss die starke Eingleisigkeit der postgradualen Studiengänge negativ bewertet werden, denn die Schwerpunktlegung nur auf das Fachübersetzen führt zwar zur Ausbildung qualifizierter FachübersetzerInnen, nicht aber (Gerichts-)DolmetscherInnen. Dies resultiert wiederum darin, dass praktizierende vereidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen gerichtliche Dolmetschaufträge nicht gern annehmen, da sie sich auf die Dolmetschtätigkeit nicht ausreichend vorbereitet fühlen.

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des Inkrafttretens wird derzeit eine Gesetzesnovelle diskutiert, die zwischen den beiden Berufen - vereidigte ÜbersetzerInnen und vereidigte DolmetscherInnen - unterscheiden würde. Es wird argumentiert, dass die beiden Tätigkeiten ganz unterschiedliche Kompetenzen erfordern und daher nicht jeder Übersetzer gleich Dolmetscher bzw. jede Übersetzerin gleich Dolmetscherin ist. Die Prüfung wäre dann nur in einem der beiden gesetzlich vorgesehenen Teile abzulegen. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Als notwendig erscheinen auf jeden Fall einerseits Maßnahmen zur Optimierung der einschlägigen Studienpläne und andererseits die Verstärkung der Rolle der Berufsvertretung TEPIS in der Ausbildung vereidigter ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen.

- Hertog, Erik; v. Gucht, Jan (Hg.) (2008) *Status quaestionis: Questionnaire on the Provision of Legal Interpreting and Translation in the EU*. Antwerp: Intersentia.
- Kierzkowska, Danuta (1992) Status and Qualifications of Translators and Interpreters in Poland. In: *Mitteilungsblatt des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbands UNIVERSITAS*, 16–19.
- Kubacki, Artur D. (2007) Kształcenie kandydatów na tłumaczy przysięgłych w Polsce. In: *Lingwistyczna Szkoła Wyższa (Hg.) W dialogu języków i kultur*. Warszawa: LSW, 237–249.
- Kubacki, Artur D. (2012) *Tłumaczenie poświadczane: Status, kształcenie, warsztat i odpowiedzialność tłumacza przysięgłego*. Warszawa: LEX Wolters Kluwer Polska.